

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 18.06.2020

Seite 305

Nr. 54

---

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Umsetzung  
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen  
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 17. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 27.05.2020 (VBl. Jg. 18, 2020 S. 255 / Nr. 43), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wortlaut „V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption“ wird der Wortlaut „§ 22a Unbenotete Modulprüfungen“ neu eingefügt.
  - b) Nach dem Wortlaut „VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter“ wird der Wortlaut „§ 25a Unbenotete Modulprüfungen“ neu eingefügt.
2. Nach dem Wortlaut „V. Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption“ wird ein neuer Paragraph 22a mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:

### „§ 22a Unbenotete Modulprüfungen

Abweichend von § 16 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

3. Nach dem Wortlaut „VI. Masterstudiengänge für die Lehrämter“ wird ein neuer Paragraph 25a mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:

### “§ 25a Unbenotete Modulprüfungen

Abweichend von § 15 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge für die Lehrämter können einzelne Modulprüfungen unbenotet bleiben. Die betroffenen Modulprüfungen sind vom jeweiligen Fakultätsrat unter Beteiligung des Studienbeirats festzulegen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Bereich Prüfungswesen in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17.06.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17.06.2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen